

Aktenzeichen: 5 AZR 1073/77

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 8. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Fürsorgepflicht; Art. 6 Abs. 2 Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II, 686); ZPO §§ 282, 523, 554.

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 1073/77

3 Sa 444/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
8. August 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 24. Oktober 1977 - 3 Sa 444/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

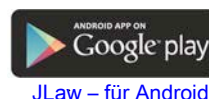
Der 1938 geborene Kläger wurde im Jahre 1971 von der beklagten Brotfabrik als Fahrverkäufer eingestellt. Zu seinen Aufgaben gehörte die Belieferung einer Niederlassung des K -Konzerns mit Backwaren der Beklagten. Diese holte jeweils abends telefonisch die Bestellung ein. Am nächsten Morgen belud der Kläger seinen Auslieferungswagen und lieferte die Backwaren bei der Firma K an. Dort wurde die Anlieferung durch die Zeugin S von der Firma K kontrolliert und auf einem Lieferschein bestätigt. Das Original des Lieferscheins händigte der Kläger der Beklagten aus; ein Duplikat blieb bei der Firma K. Die Zeugin S verwahrte die Lieferscheinduplikate des Klägers und der übrigen Lieferanten in der Nähe der Brottheke und brachte sie, ohne sie erneut zu kontrollieren, nach der Anlieferung der Lieferanten zur Verwaltung der Firma K. Dort fiel im August 1975 auf, daß trotz eines Umbaus und allgemeinen Rückgangs der Verkaufszahlen die Rechnungen der Beklagten stiegen und einige Lieferscheinduplikate nicht mehr vorhanden waren. Sie forderte von der Beklagten Fotokopien an. Dabei stellte sich heraus, daß in den Lieferscheinen Brotsorten verzeichnet waren, die von der Niederlassung nicht geführt wurden und in den Dispositionslisten (Bestell-Listen) nicht aufgeführt waren. Es kam zu mehreren Gesprächen zwischen der Firma K, an denen zum Teil auch der Kläger teilnahm. Die Beklagte erklärte sich schließlich bereit, Schadenersatz zu leisten.

Nach Anhörung des Betriebsrates wurde der Kläger mit Schreiben vom 17. September 1975 fristlos entlassen, weil der Verdacht bestehe, daß er die Lieferscheinduplikate entwendet und die Originale nachträglich verfälscht habe. Die Kündigungsschutzklage des Klägers wurde durch Teilurteil des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 4. Dezember 1975 mit der Begründung abgewiesen, daß gegen den Kläger der Verdacht einer strafbaren Handlung bestehe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nachdem die Staatsanwaltschaft Itzehoe das gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren am 2. Februar 1976 mit der Begründung eingestellt hat, es sei nicht auszuschließen, daß die Waren bei der Firma K verschwunden seien und ein bekundetes Schuldeingeständnis des Klägers auf einem Mißverständnis beruhe, hat das Arbeitsgericht die von der Beklagten auf Schadenersatz gerichtete Widerklage abgewiesen. Beide Urteile sind rechtskräftig.

Darauf verlangte der Kläger mit Schreiben vom 15. November 1976 von der Beklagten die Wiedereinstellung zu den Bedingungen seines früheren Arbeitsverhältnisses. Als die Beklagte die Wiedereinstellung ablehnte, erhob er Klage mit einem entsprechenden Antrag. Zur Begründung führte er aus, im Strafverfahren hätten sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er die Lieferscheine verfälscht habe. Wenn der Arbeitgeber schon zur Verdachtskündigung berechtigt sei, müsse er umgekehrt zur Wiedereinstellung verpflichtet sein, wenn sich in einem behördlichen Verfahren die Haltlosigkeit des Vorwurfes ergebe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, der Verdacht gegen den Kläger sei nicht entkräftet, sondern stelle sich noch genau wie im Zeitpunkt der Abweisung der Kündigungsschutzklage dar. Ein Wiedereinstellungsanspruch stehe dem Kläger nicht zu, weil er nichts zur Entkräftung des Verdachtes getan habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Einem Arbeitnehmer steht nach rechtswirksamer Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Verdachtskündigung ein



Wiedereinstellungsanspruch gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber nur dann zu, wenn der gegen ihn sprechende Verdacht entkräftet oder gar die Unschuld des Arbeitnehmers nachgewiesen wird (BGH AP Nr. 2 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu VII der Gründe]; BAG 3, 332 [338] = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [Bl. 3]; BAG 9, 85 [93] = AP Nr. 50 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu V der Gründe]; BAG 16, 72 [82] = AP Nr. 13 zu § 626 BGB Verdacht strafbarer Handlung [zu I 3 c der Gründe]). Diese Voraussetzungen, für die der Kläger als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast trägt, sind nicht gegeben.

II. Das Landesarbeitsgericht hat das Sachvorbringen des Klägers dahin gewürdigt, daß sich weder seine Unschuld herausgestellt habe, noch die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe entkräftet worden seien. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

1. Soweit der Revisionskläger rügt, sein rechtliches Gehör sei im Berufungsverfahren verkürzt worden, weil die Berufungsbeantwortung der Beklagten vom 18. Oktober 1977 ihm nicht formell vor der Berufungsverhandlung vom 24. Oktober 1977 zugestellt worden sei und er sich nicht hinreichend habe verteidigen können, ist seine Revisionsrüge unzulässig. Nach § 554 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 b ZPO hat der Revisionskläger die Revision zu begründen und, soweit sie darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Tatsachen zu bezeichnen, die den Mangel ergeben. Diesen Voraussetzungen genügt die Revision nicht. Einer formalen Zustellung der Berufungsentscheidung, die keine neuen Tatsachen, sondern lediglich eine Würdigung der bereits vom Arbeitsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung des Sachverhaltes enthält, bedurfte es nicht (§§ 523, 282 Abs. 2 ZPO). Der Kläger hat die Berufungsentscheidung noch mit Schriftsatz vom 20. Oktober 1977 beantwortet und weder in diesem Schriftsatz noch in der Revisionsbegründung einen Sachverhalt vorgetragen, den das Landesarbeitsgericht zu Unrecht unberücksichtigt gelassen hätte.



2. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Würdigung des Sachverhalts enthält keinen revisiblen Fehler. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsirrtumsfrei ausgeführt, daß infolge der Einstellung des Strafverfahrens der gegen den Kläger sprechende Verdacht nicht entkräftet worden sei, sondern die tatsächlichen Feststellungen, die zur fristlosen Kündigung und Abweisung der Kündigungsschutzklage geführt hätten, unverändert geblieben seien. Zu Unrecht beruft sich der Revisionskläger auf Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II, 686) in Verb. mit Art. I, II des Gesetzes vom 7. 8. 1952 (BGBl. 1952. II, 685, 953). Nach dieser Vorschrift wird bis zum gesetzlichen Nachweis einer Schuld vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Die Unschuldsvermutung bezieht sich auf das Strafverfahren; sie besagt aber nicht, daß nach Einstellung eines Strafverfahrens im Arbeitsverhältnis das infolge des Verdachtes einer strafbaren Handlung gestörte Vertrauensverhältnis auch dann wieder hergestellt sei, wenn zwar die Schuld des Entlassenen nicht erwiesen, der Verdacht aber nicht ausgeräumt ist.

3. Der in der Revisionsverhandlung des Klägers gestellte Antrag auf Beiziehung der Strafakten war unzulässig. Nach § 554 ZPO müssen Verfahrensrügen bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist vorgebracht werden. Überdies hätte es der Bezeichnung der vom Senat zu berücksichtigenden Tatsachen bedurft (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO).

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Schaub

Moser

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

